

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)
und der

Mädchenhaus Bremen gGmbH, Rembertistraße 32, 28203 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der
Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven
geschlossen:**

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Heilpädagogischen/Therapeutischen Wohngruppe Oslebshauser Heerstraße 21 in 28239 Bremen** für Mädchen ab 14 Jahren, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung gem. §§ 34, 34 i.V.m. § 41 SGB VIII haben", erbringt.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung gem. LAT 3 (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden „Für Mädchen ab 14 Jahre“ (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „**Heilpädagogischen/Therapeutischen**“ gem. LAT 3 des Landesrahmenvertrages (*Anlage 1*) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 8 Plätzen.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum 01.05.2026 – 28.02.2027 beträgt die Gesamtvergütung

€ 322,32 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 302,59 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 19,73 pro Person/täglich.

Für den Vereinbarungszeitraum ab 01.03.2027 beträgt die Gesamtvergütung

€ 332,40 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 312,67 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 19,73 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz

des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen zur Überprüfung des vereinbarten quantitativen Leistungsumfanges (wird in Abstimmung mit Case-Management sowie ggf. Einrichtungsaufsicht und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.05.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (mind. 30.04.2027).

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages TV-L bzw. TV-L S in der jeweils gültigen Version (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten). Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2026

**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration (SAS.II)**

Einrichtungsträger

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

Leistungsangebotstyp Nr.: 3	Leistungsbeschreibung der Heilpädagogischen/Therapeutischen Wohngruppe „Oslebshauser Heerstraße 21“ des Vereins Mädchenhaus Bremen e.V. Rembertistraße 32, 28203 Bremen Telefon: (0421) 33 65 030, Fax: 33 65 031 E-Mail: gs@maedchenhaus-bremen.de Website: www.maedchenhaus-bremen.de Standort der Mädchen*wohngruppe: Oslebshauser Heerstraße 21 28239 Bremen Telefon (0421) 69196700 Telefax (0421) 69196702 E-Mail: wg-o@maedchenhaus-bremen.de
--	--

1. Art des Angebots	Vollstationäre heilpädagogisch/therapeutische Mädchen*wohngruppe für Mädchen* ab 14 Jahre mit acht Plätzen.
2. Rechtsgrundlage	Über die Jugendämter/Sozialdienste Junge Menschen werden Mädchen* im Rahmen des SGB VIII, §§34, 35a aufgenommen. (Eine Aufnahme in Verbindung mit §41 ist in Einzelfällen nach Absprache mit dem Landesjugendamt möglich).
3. Personenkreis	
3.1. Zielgruppe	Das Angebot der Wohngruppe orientiert sich an den besonderen Bedürfnissen von Mädchen* und jungen Frauen* ab 14 Jahre, die aufgrund erlebter psychischer, physischer und/oder sexueller Gewalt in ihrer persönlichen Entwicklung eingeschränkt oder geschädigt wurden. Aufgenommen werden Mädchen*: • mit unterschiedlichen kulturellen Lebenshintergründen, • die minderjährig ohne Familie oder Bezugspersonen geflüchtet sind, • die nach Deutschland eingewandert sind, • die in Deutschland aufgewachsen und/oder geboren sind, • die auf einen Rollstuhl oder Gehhilfen angewiesen sind. Psychosoziale Ausdrucksformen der erlebten Gewalt und/oder Vernachlässigung können unter anderem sein: • Auffälligkeiten in sozialen Beziehungen und Bindungen, • massive Selbstwertproblematiken, • depressive Reaktionen, • dissoziative Störungen, • posttraumatische Belastungsstörungen, • psychosomatische Auffälligkeiten, • Selbstverletzendes Verhalten • Essstörungen,

- familiäre und/oder kulturelle Entwurzelung,
- extreme eigene Leistungsanforderungen,
- aggressives Verhalten,
- Schul- und Leistungsvermeidung,
- Lerneinschränkung,
- Suchtgefährdung.

Die genannten Ausdrucksformen sehen wir als Bewältigungsstrategien der erlebten Gewalt. Wir nehmen Mädchen* mit Gewalterfahrungen auf und entscheiden uns bewusst dafür, nicht bestimmte Verhaltensweisen im Sinne einer Zielgruppe zu definieren (z. B. ausschließlich Mädchen* mit Essstörungen). Im Sinne unseres Leitbildes ist es uns wichtig, dass die Mädchen* ihr Verhalten als Bewältigungsstrategie anerkennen können und damit Veränderungen möglich werden.

3.2. Aufnahmekriterien

- Wunsch oder Bereitschaft in einer Gruppe mit Mädchen* zu leben
- Mitbestimmung der Mädchen* bei der Auswahl des Lebensortes, d.h. eigenständige Entscheidung für diese Wohngruppe
- Bereitschaft in einer interkulturellen Gruppe zu leben
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Entwicklung einer eigenständigen Lebensperspektive

4. Allgemeine Zielsetzung

Ziel ist es, den Mädchen* mit der Wohngruppe einen Ort zu bieten, an dem sie die notwendigen Bedingungen für eine positive Entwicklung vorfinden: ein stabilisierendes Umfeld, Schutz vor Übergriffen und zuverlässige Bezugspersonen, die Kontinuität, Struktur und Geborgenheit vermitteln. In der individuellen Einzelförderung und im Zusammenleben sind folgende Ziele wichtig:

- Ressourcenreflexion und Kompetenzerweiterung
- Entwicklung eines positiven und realistischen Selbstbilds
- Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung
- Wahrnehmung und Wahrung eigener Grenzen und der Grenzen anderer
- Förderung und Entwicklung der Selbstwirksamkeit und Selbstermächtigung
- Förderung der Resilienzfaktoren
- Schulung der Emotionswahrnehmung
- Erarbeitung von Konfliktlösungsressourcen
- Entwicklung von Strategien zur Krisenbewältigung
- Stabilisierung und Förderung eigener positiver Bewältigungsstrategien von Traumafolgen oder anderen Belastungsstörungen
- Aufarbeitung von Diskriminierungserfahrungen
- Lernene, biographiespezifische Bewältigungsstrategien wahrzunehmen und zu akzeptieren
- Sensibilisierung für und Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischen Bedingungen und Rollenerwartungen

-
- Unterstützung bei der Suche nach der eigenen Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung und Geschlechterrolle
 - Entwicklung von Schul- und Ausbildungsperspektiven
 - Konstruktive Kontaktgestaltung zu der Herkunftsfamilie und wichtigen Bezugspersonen oder Unterstützung beim Aufbau eines sozialen Netzwerkes bei Verlust der Herkunftsfamilie
 - Förderung der Verortung zwischen eigener Kultur, Herkunftsland und Aufnahmeland, kultursensible Unterstützung bei der Findung einer eigenen Identität
 - Stabilisierung der eigenen Verortung in Kultur, Herkunftskultur, ggfs. Religion und pluralistischer Gesellschaft, Anbieten einer „Kulturübersetzung“ oder „Kulturvermittlung“
 - Befähigung zur aktiven Mitgestaltung und Mitbestimmung in der Gesellschaft
 - Erhöhung der Bereitschaft, soziale und politische Verantwortung zu übernehmen
 - Erlernen eines respektvollen Umgangs mit Vielfalt und Unterschiedlichkeit
 - Erleben von Gemeinschaft und Solidarität
 - Erlernen selbstständiger Freizeitgestaltung und eines konstruktiven Umgangs mit Medien
 - Erarbeitung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Geld
 - Erlernen von angemessener Körperhygiene und physischer und psychischer Gesundheit
 - Erlernen von Alltagskompetenzen wie Kochen, Einkaufen, Wäschepflege, Putzen etc.
-

Pädagogische Grundhaltungen und Leitbild

Der Verein Mädchenhaus Bremen entwickelt Angebote für eine parteiliche feministische Mädchen*arbeit. Das Menschen-, Mädchen*- und Frauen*bild ist ganzheitlich, humanistisch und entwicklungsfördernd orientiert. In Anlehnung an gesellschaftliche Veränderungen haben sich alle Mitarbeiterinnen* mit dem Thema "Transidentitäten" auseinandergesetzt. Nach einem internen Prozess wurde entschieden, sich allen Jugendlichen, die sich als Mädchen* (also Transmädchen*) definieren, zu öffnen.

Die Mitarbeiterinnen* verfolgen in der Wohngruppenarbeit einen feministischen, interkulturellen, traumapädagogischen und partizipativen Ansatz. Grundhaltungen und Leitbild sind im Konzept ausführlich beschrieben.

5. Inhalte der Leistung

Der Verein Mädchenhaus Bremen stellt sicher, dass die Mädchen*wohngruppe unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinder-schutzgesetzes.

5.1. Unterkunft und Raumkonzept

Insgesamt gibt es acht Plätze im Haus. Jedes Mädchen* hat ein Einzelzimmer mit einer Grundmöblierung. In Ausnahmefällen können eigene Möbel mitgebracht werden.

Im Erdgeschoss befinden sich die Küche und der Wohnbereich sowie das Büro und der Schlafraum für die Pädagoginnen*. Das Erdgeschoss ist barrierefrei.

Im Anbau (Erdgeschoss und Souterrain) gibt es vier Zimmer, die mit einer Kochmöglichkeit ausgestattet und barrierefrei sind, ebenso zwei Bäder. Der barrierefreie Eingang befindet sich im Souterrain, ein Aufzug ermöglicht die Erreichung des Erdgeschosses.

Im Obergeschoss befinden sich drei Zimmer und ein Bad.

Im Souterrain gibt es ein Apartment mit Bad und Küche und einen Mehrzweckraum mit einem PC Arbeitsplatz für die Mädchen. Der Raum soll genutzt werden für Aktivitäten wie Nachhilfeunterricht, Kreativangebote u. a. m. Auch kann in diesem Zimmer Besuch übernachten.

Im Souterrain befindet sich zudem ein Hauswirtschaftsraum mit Waschmaschine und Trockner.

Ein großer Garten ermöglicht Bewegung, Spiel und Entspannung, sowie die Möglichkeit gärtnerischer Tätigkeiten.

Aufgrund der Größe des Gartens ist es notwendig, dass zweimal jährlich eine professionelle Gartenpflege erfolgt.

5.2. Verpflegung und Versorgung

Eine Köchin* ist für das Mittagessen der Gruppe innerhalb der Woche verantwortlich, mit Einkauf, Zubereitung und Aufräumen der Küche. Zudem übernimmt sie einige hauswirtschaftliche Aufgaben und die Reinigung der Gemeinschaftsräume.

Beim Kochen und dem Einkauf von Lebensmitteln legt sie Wert darauf, dass die Vorlieben und Bedürfnisse aller Mädchen* berücksichtigt werden. Dabei stellt sie eine ernährungsphysiologische und altersgerechte Versorgung sicher. Getränke werden regelmäßig geliefert und stehen den Mädchen* zur Verfügung.

Für das Frühstück und Abendessen sind die Mädchen* und Pädagoginnen* verantwortlich mit Einkauf, Zubereitung und Aufräumen. Am Wochenende kochen die Mädchen* mit Unterstützung der Pädagoginnen* für die Gruppe.

5.3. Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung

Die Beziehungsarbeit in einem festen Bezugsfrauen*system ist der Rahmen der sozialpädagogischen Arbeit in der Wohngruppe. Die Bezugsbetreuerinnen*

- vertreten und begleiten die Mädchen* in allen Belangen und entwickeln einen individuellen Erziehungsplan, der sich an den im Hilfeplan festgelegten Zielen und den Bedürfnissen der Mädchen* orientiert,
- erarbeiten mit den Mädchen* Ressourcen und Kompetenzen, ein Genogramm, ein Abbild des sozialen Netzwerks und einige Lernfelder,
- schaffen ein Klima des Vertrauens und bieten den Mädchen* ein empathisches, wertschätzendes und verlässliches Gegenüber,
- stellen eine verlässliche Betreuung und eine klare Tagesstruktur sicher.

Grundlagen der Pädagoginnen* für die Bezugsfrauen*arbeit sind das entsprechende fachliche Wissen, die Fähigkeit zur Selbstregulation und die Bereitschaft zur Selbstreflexion. Eingebunden in Teamsitzungen mit pädagogischer Leitung und psychologischer Fachberatung können Diagnostiken erstellt, pädagogische Maßnahmen erarbeitet und eigenes Verhalten reflektiert werden. Zudem wird eine gezielte Einzel- und Gruppenförderung nicht nur durch die psychotherapeutische Fachberatung unterstützt, sondern durch verschiedene fachliche Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen*. Die monatlich stattfindende externe Supervision sichert Teamreflexion und -entwicklung.

Die Pädagoginnen* in der Wohngruppe:

- üben die Aufsichtspflicht aus und sichern das Kindeswohl,
- sorgen für eine klare und verlässliche Tagesstrukturierung, die einerseits Verpflichtungen der Mädchen* wie Schul-/Praktikums-/Ausbildungsbesuch, Aufgaben im Haus und andererseits Freizeitangebote berücksichtigt,
- leiten notwendige externe Therapie- und Förderangebote ein,
- sind zuständig für die Gesundheitsfürsorge zur Erlangung und Erhaltung der körperlichen und psychischen Gesundheit,
- erarbeiten und unterstützen Alltagskompetenzen wie Körperpflege, Kochen, Putzen, Einteilen von Geldern, Wäschepflege,
- unterstützen einen konstruktiver Umgang mit Medien.

Je nach Alter, Entwicklungsstand und vorherigem Lebensumfeld kommen die Mädchen* mit sehr unterschiedlichen alltagspraktischen Fähigkeiten in die Wohngruppe. Ziel ist es, jedes Mädchen* zu einem altersentsprechend angemessenen, strukturierten Umgang mit allen Anforderungen eines selbständigen und eigenverantwortlichen Lebens zu befähigen.

Minderjährige unbegleitete Flüchtlingsmädchen* haben besondere Bedarfe:

- stabilisierende und traumapädagogische Unterstützung und Begleitung
- hoher psychosozialer Betreuungsbedarf
- Kennenlernen von neuen gesellschaftlichen Strukturen und Herausforderungen,
- Kennenlernen von Ämter- Schul- und Ausbildungsstrukturen,
- Aufbau von Sozialen Netzwerken,
- Umgang mit rassistischen Anfeindungen,
- Aufenthaltsrechtliche Klärungen,
- Kontaktsuche zur Herkunftsfamilie oder Trauerarbeit bei Verlust der Eltern/Familie.

Pädagogische Arbeit mit Eltern/Herkunftsfamilie/Sorgeberechtigten

Das Verhältnis zur Herkunftsfamilie, besonders zu den Eltern, nimmt einen großen Stellenwert ein. Der Kontakt zu Familienangehörigen ist für die Mädchen* extrem wichtig. Das können Elternteile sein, aber auch Geschwister, Großeltern, Tanten etc. Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit sind die individuellen Bedürfnisse der Mädchen* nach Kontakt und Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie. Dies bedeutet:

- Einbeziehung von Eltern/wichtigen Bezugspersonen bei den Aufnahmegesprächen und beim Einzug der Mädchen*,
- Regelmäßige Elterngespräche und Unterstützung bei Eltern- und Familienkontakten,
- Aktives Einbeziehen der Herkunftsfamilie bei der Erziehung (Schule, Arztbesuche etc.),
- Aufarbeitung von Verletzungen und Enttäuschungen,
- Umgang mit Ambivalenzen im Kontakt,
- Auseinandersetzung mit Sehnsüchten, Ängsten und Wünschen,
- Aufforderung zur Zusammenarbeit an die Eltern,
- Schutz der Mädchen* bei Grenzüberschreitungen seitens der Herkunftsfamilie (Kontaktsperren, Sorgerechtsverfahren).

Krisenbewältigung

Individuelle Krisen gehören zur Entwicklung und Neuverortung. Krisen sind für alle eine Herausforderung, werden aber als Verhalten „des guten Grundes“ wahrgenommen. Die Krisenbewältigung ist dabei ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Ziel ist es

- dysfunktionale Bewältigungsstrategien zu erkennen,
- selbst- und fremdschädigendes Verhalten zu reduzieren,
- auf Verhaltensänderungen hinarbeiten,
- neue Lösungswege zu finden.